

Öffentliche Bekanntmachung

über den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

und das Abräumen von Reihengrabstätten

auf dem städtischen Friedhof Warendorf – Einen, Bartholomäusstraße

Die Berechtigten, die bis zum 31.12.1974 das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten auf den Grabfeldern I und II des städtischen Friedhofs Warendorf-Einen erworben haben und dieses zwischenzeitlich noch nicht verlängert worden ist, können das Nutzungsrecht für weitere 30 Jahre erwerben. Dies gilt auch für Familiengrabstätten der Grabfelder I und II, deren Nutzungsrechte bis zum 31.12.2004 verlängert wurden und dann ablaufen.

Berechtigte, die die Absicht haben, das Nutzungsrecht wiederzuerwerben, werden gebeten, dieses bis spätestens zum 30.06.2005 bei der Stadt Warendorf, Baubetriebshof -Friedhofswesen-, Am Holzbach 3, 48231 Warendorf, zu beantragen.

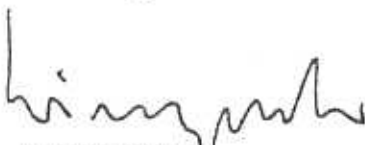
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über Grabstätten, für die keine Nutzungsrechte erworben werden, anderweitig verfügt wird.

Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre, die bis zum 31.12.1974 für die Dauer von 30 Jahren und Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren, die bis zum 31.12.1989 für die Dauer von 15 Jahren erworben worden sind, werden nach Ablauf der Ruhefristen abgeräumt.

Dies wird hiermit gemäß § 13 a Absatz 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Warendorf, in der zur Zeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Warendorf, 15.07.2004

Der Bürgermeister



(Dickgreber)